

zum/zur **Obersekretär/in** Sekretär/in (BaP) Ralf Kotulla, Katrin Wiegers (beide 9. 12. 95);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage

Techn. Oberamtsrat (BaL) Günter Herold, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (1. 12. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Frank Schieferdecker, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (28. 10. 95), die Techn. Obersekretärinnen (BaP) Heike Schönbein, OB Darmstadt, Katasteramt (27. 8. 95), Astrid Hobein, LR Kassel, Katasteramt (28. 8. 95), Sonja Peuker, LR Wetteraukreis, Katasteramt (25. 9. 95), Manuela Muth, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt (7. 10. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Franz Apel, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Techn. Amtsrat Helmut Rupp, LR Gießen, Katasteramt (beide 31. 12. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Vermessungsreferendare (BaW) Wilhelm Hofmann, Dr. Stefan Röhrich, Thomas Roppel (sämtlich 17. 8. 95).

Wiesbaden, 14. Februar 1996

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 110

StAnz. 10/1996 S. 784

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ernannt:

zu **Ministerialräten** Veterinärdirektor Dr. Werner Lüthgen, Regierungsdirektor Georg Hohmann (beide 19. 12. 95);

zum **Ministerialrat z. A. (BaP)** Regierungsobererrat z. A. (BaP) Josef Weismüller (1. 12. 95);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat Rainer Paternoga (23. 12. 95);

zu **Regierungsdirektorinnen** die Regierungsobererrätinnen Erika Block-Muhr (19. 12. 95), Liane Grewers (20. 12. 95);

zur **Regierungsobererrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Sieglinde Richter (22. 12. 95);

zu **Regierungsrätinnen (BaL)** die Regierungsrätinnen z. A. Jutta Rang (1. 8. 95), Barbara Tiemann (8. 9. 95), Piyali Dutta (7. 12. 95);

zum **Regierungsrat (BaL)** Oberamtsrat Bernd Scheidt (1. 12. 95);

zum **Regierungsrat** der Oberamtsrat (BaL) Robert Brühl-Berning (23. 12. 95);

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeobererrat Dipl.-Ing. Matthias Zürn (19. 12. 95);

zur **Medizinalrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Dr. Beate Catrein (21. 12. 95);

versetzt:

vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Gewerbedirektor (BaL) Dr. Michael Au (1. 4. 95);

von der Landesversicherungsanstalt Hessen
Regierungsobererrätin (BaL) Erika Block-Muhr (5. 7. 95);

vom Thüringer Innenministerium
Regierungsrätin z. A. (BaP) Friederike Lenz (1. 10. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Hans-Martin Wohlrahe (31. 3. 95).

Wiesbaden, 13. Februar 1996

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
D 70 — 16

StAnz. 10/1996 S. 785

284

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Belzberg“ vom 14. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das nordöstlich von Klein-Gerau gelegene Gebiet „Am Belzberg“ wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Am Belzberg“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 4 und 7 der Gemarkung Klein-Gerau, Gemeinde Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 5,33 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein im Naturraum Untereinnebene gelegenes strukturreiches Sekundärbiotop mit wertvollen Pflanzenarten, insbesondere Sandrasen- und Zwergbinsen-Gesellschaften, sowie bemerkenswerten Tiergruppen, vor allem Vögel und Insekten, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Schutz- und Pflegeziel ist die Weiterentwicklung durch

Offenhaltung von Sandflächen und Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

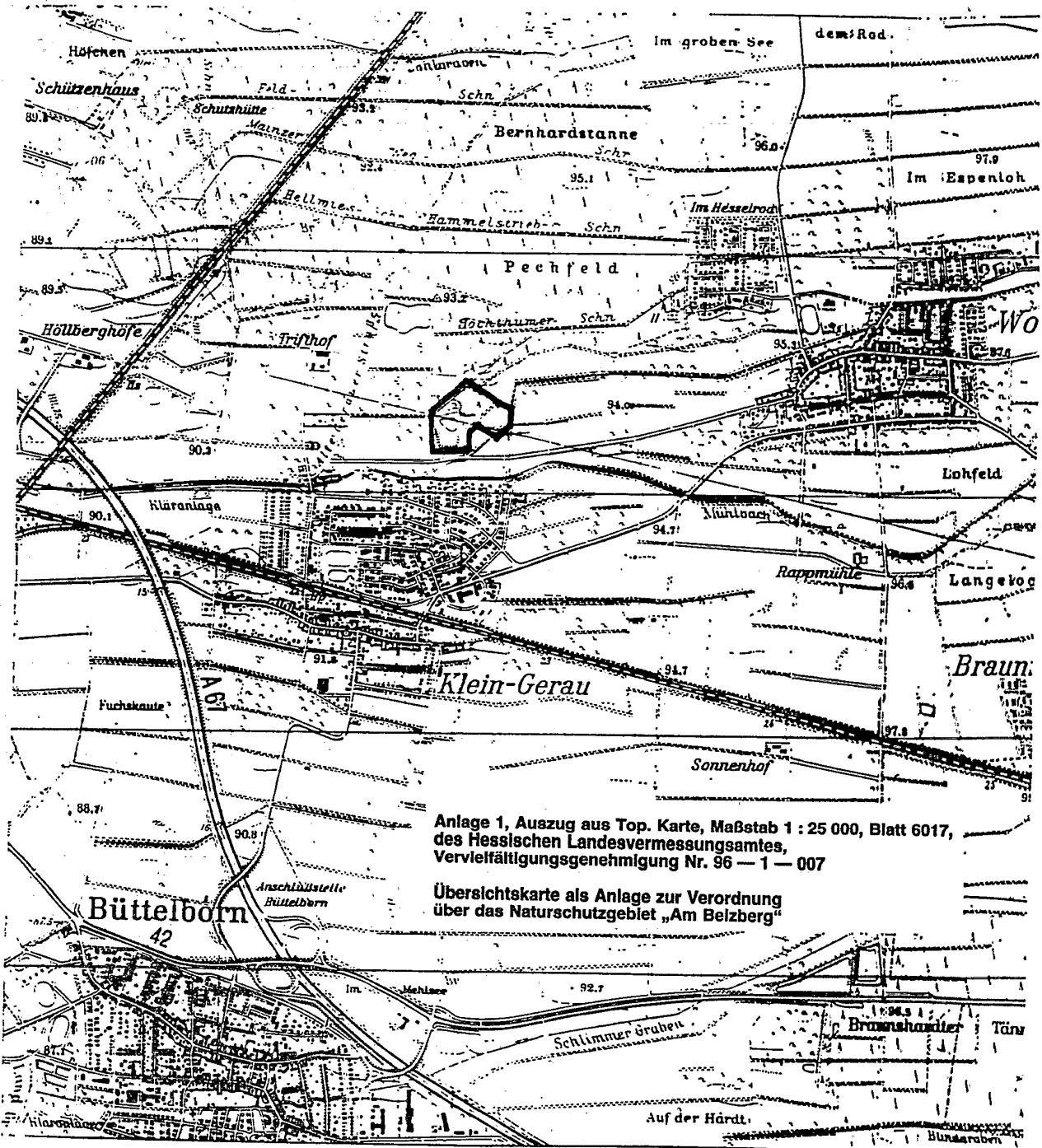
Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

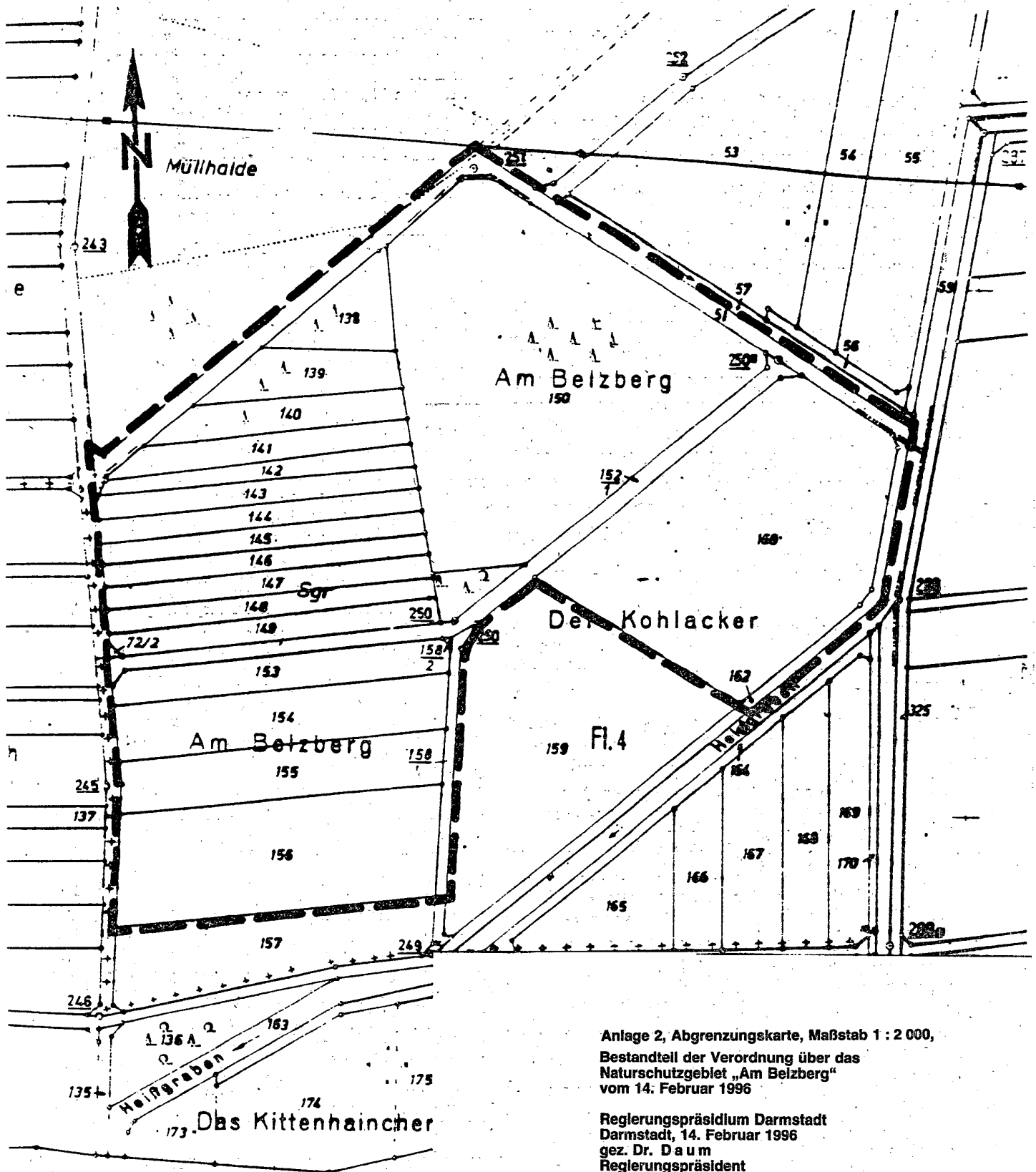
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandfläche unter den in § 3 Nr. 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des standortgemäßen Kiefernwaldes unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzzeirrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März durchzuführen;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6017, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Belzberg“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Am Belzberg“
vom 14. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 14. Februar 1996
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau
Gemeinde: Büttelborn
Gemarkung: Klein-Gerau
Flur: 4 und 7

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
6. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Hochwasser-Rückhalteanlage und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Hochwasser-Rückhalteanlage in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. die Nutzung des bestehenden Sees als Feuerlöschteich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Fasane in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und die Fallenjagd;
11. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung des bestehenden Zaunes im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben.

§ 5

Die Ausübung der Angelei mit der Handangel durch den derzeitigen Eigentümer der Gewässergrundstücke in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, letztmalig am 15. März 2006, wird ohne Besatzmaßnahmen und Zufütterung zugelassen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;

14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Belzberg“ vom 20. Januar 1993 (StAnz. S. 775) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 785

285

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langhorst von Hainburg und Seligenstadt“ vom 12. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südlich von Hainburg und nördlich von Froschhausen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Langhorst von Hainburg und Seligenstadt“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2 der Gemarkung Froschhausen, Stadt Seligenstadt, und der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Klein-Krotzenburg und Flur 6 der Gemarkung Hainstadt, Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 81,99 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, typische und besonders reizvolle Landschaftselemente der holozänen Mainaue mit naturnahen, arten- und struktureichen Laubwäldern und ausgedehnten Grünlandzügen mit wertvollen Feuchtwiesen zu erhalten und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die Überführung nicht standortgerechter Bestände in die potentiell natürliche Waldvegetation. Das Gebiet besitzt wichtige Vernetzungsfunktion mit anderen geplanten Naturschutzgebieten im Bereich der Hainburg-Seligenstädter Mainniederung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;